



BENNO STUDER

DIE (UN-)GLEICHBEHANDLUNG VON NACHKOMMEN

In der Praxis sind Erbrechtsstreitigkeiten unter Geschwistern häufig. Die meisten Fälle werden durch Vergleich erledigt nach dem Motto: «Lieber ein magerer Vergleich als ein fetter Prozess.» Die Streitigkeiten, die vom Gericht beurteilt werden müssen, sind meist sehr emotional, geld- und zeitraubend. Wie ist es möglich, dass Geschwister, die unter dem gleichen Dach aufgewachsen sind, derart zerstritten sind! Allen Fällen liegen gleiche Gefühle zu Grunde: Andere Geschwister wurden bevorzugt; selbst ist man zu kurz gekommen. Nach dem Tode der Eltern ist dies die letzte Gelegenheit, Ungerechtigkeiten, Zurücksetzungen, Benachteiligungen nochmals zu thematisieren. Das Gesetz selber geht von der Gleichbehandlung der Nachkommen aus. Wenn daher die Eltern einem Kind eine Schenkung machen, ist diese in der Erbteilung auszugleichen, d. h. es muss sich diese bei der Erbteilung anrechnen lassen. Nur wer ausdrücklich (das Gesetz erwähnt das Wort ausdrücklich) von der Ausgleichspflicht befreit wurde, muss die Schenkung nicht ausgleichen. Und hier liegt die Problematik. Das Gesetz geht zwar von der Gleichbehandlung der Nachkommen aus, lässt es jedoch zu, dass nach dem bewussten Willen der Eltern einzelne Kinder bevorzugt werden können.

Das Spiel mit dem Pflichtteil

Ein Beispiel. Beim Tode eines Ehemannes ist das ganze Vermögen auf die überlebende Ehefrau über-

gegangen. Beim Tod der Mutter beträgt das Nachlassvermögen Fr. 200 000.–. Es sind zwei Nachkommen vorhanden, Ida und Fritz. Liegt kein Testament vor, erben die Nachkommen zu gleichen Teilen, also je Fr. 100 000.–. Die Mutter versteht sich jedoch mit der Tochter besser als mit dem Sohn (vor allem wegen der Schwiegertochter). Sie setzt in einem Testament den Sohn auf den Pflichtteil und wendet die verfügbare Quote der Tochter zu.

Nach der Erbrechtsrevision, die seit 1. Januar 2023 in Kraft ist, beträgt der Pflichtteil die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs. Der gesetzliche Anspruch von Fritz beträgt Fr. 100 000.–, die Hälfte folglich Fr. 50 000.–. Ida bekommt somit ihren eigenen Anspruch von Fr. 100 000.– sowie die freie Quote von Fritz von Fr. 50 000.–, total Fr. 150 000.–. Dieses Testament ist nicht anfechtbar, weil der Pflichtteil von Fritz gewahrt ist. Einzig wenn die Mutter das ganze Vermögen der Tochter vermacht hätte, könnte Fritz auf die Herstellung seines Pflichtteils klagen.

Nicht immer entspricht eine Ungleichbehandlung einer Benachteiligungsabsicht, sondern manchmal der Sorge, dass Nachkommen mit dem ererbten Geld nicht verantwortungsbewusst umgehen können. Wenn plötzlich Vermögen geerbt wird, kann die Versuchung gross sein, dieses Geld unüberlegt auszugeben. In der Praxis ist festzustellen, dass die männlichen Nachkommen

in dieser Beziehung unvernünftiger sind (Auto / Töff) als die weiblichen Geschwister. In dieser Situation können die Eltern für die verfügbare Quote (also der Hälfte des Anspruchs) Vorsichtsmassnahmen treffen. Zum Beispiel können sie bestimmen, dass pro Jahr nur ein bestimmter Betrag ausbezahlt wird. Oft wünschen die Eltern, dass mit dieser «Überwachungsfunktion» ein (vernünftiges) Geschwister beauftragt wird. Von einer familieninternen Lösung ist jedoch abzuraten. Um Druckversuche des «benachteiligten» Erben und Spannungen innerhalb der Familie zu verhindern, sollte eine aussenstehende Person für diese Aufgabe beauftragt werden. Wenn ein Nachkomme bereits Sozialhilfe bezieht, wird das ererbte Vermögen zur Rückzahlung eingezogen. Den Erbteil in diesem Fall klein zu halten und auf den Pflichtteil zu reduzieren, ist ein übliches Geschäftsmodell.

Generell ist zu sagen, dass eine Ungleichbehandlung der Nachkommen, aus welchen Gründen auch immer, meistens zu Spannungen innerhalb der Familie führt. Ich habe aber auch schon erlebt, dass die Geschwister freiwillig unter sich zu gleichen Teilen das Erbe verteilen, obwohl die Eltern dies anders angeordnet hatten.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com